# Politische Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A., Rifferswil

# Vertrag zwischen den Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil über die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr

### 1. Zweck

Die drei politischen Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.

## 2. Organisation

Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission. Zur Besprechung von Fragen, die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Kommission zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.

### 3. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Kant. Gebäudeversicherung festgelegt und beträgt mindestens 104 Personen. Die Gemeinde Hausen a.A. stellt mindestens 44 Personen, die Gemeinden Kappel a.A. und Rifferswil stellen je mindestens 30 Personen. Das Basisorganigramm der Kant. Gebäudeversicherung vom 12. April 1999 wird grundsätzlich akzeptiert. Das Organigramm ist integrierender Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages.

#### 4. Kommandostelle

Die Ortskommandanten bestimmen aus ihrem Kreis die Kommandostelle und dessen Stellvertretung. Die Kommandostelle vertritt gegenüber der Gebäudeversicherung die Anliegen der Gesamtorganisation. Der Wechsel der Kommandostelle und deren Stellvertretung erfolgt alle 2 Jahre.

### 5. Rekrutierung

Die Rekrutierung ist Sache der zuständigen Organe der Wohnortsgemeinde. Die Feuerwehrkommissionen bestimmen die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung. Die Beförderung der Unteroffiziere und Offiziere kann jeweils nach bestandenem Beförderungskurs durch die Feuerwehrkommission der Wohnortsgemeinde erfolgen.

Die Wahl und Beförderung der Ortskommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss den Kant. Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr, auf Antrag der Feuerwehrkommissionen, durch den Gemeinderat der Wohnortsgemeinde.

## 6. Ausbildung

Für die Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die jeweiligen Ortskommandanten verantwortlich.

## 7. Ausrüstung und Material

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Kant. Gebäudeversicherung durch die Wohnortsgemeinde. Das bei Vertragsabschluss in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum.

Unterhalt und Ersatz von gemeindeeigenem Material und Fahrzeugen, mit Ausnahme des vorhandenen Tanklöschfahrzeugs (TLF) von Hausen a.A., ist Sache der Standortgemeinde. Unterhalts- und Betriebskosten des vorhandenen TLF werden durch die drei Gemeinden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Gebäudeversicherungssumme aufgeteilt.

Der Ersatz des TLF erfolgt gemeinsam durch die drei Gemeinden Hausen a.A., Kappel a.A. und Rifferswil. Die Anschaffungskosten werden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Gebäudeversicherungssumme auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Zusätzliche Anschaffungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommissionen durch die Standortgemeinden. Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung werden auf Antrag der Standortgemeinde der jeweiligen Gemeinde an ihren Kostenanteil ausgerichtet.

Hausen a.A. (Zentrale Feuerwehrdepot Bifangstrasse) ist die zentrale Alarmstelle für alle drei Gemeinden; jede Gemeinde stellt mindestens einen AdF für das Sicherstellen des Betriebes der Alarmstelle zur Verfügung. Diese Alarmstelle steht unter Leitung der Feuerwehr auch anderen Diensten zur Verfügung (z.B. Zivilschutz, Samariterverein). Bei Schadenereignissen werden die Einsatzformationen aller drei Gemeinden direkt durch die ELZ Zürich nach der Alarmierungsmatrix oder in Absprache nach Kdo-Gespräch aufgeboten.

### 8. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen und ist für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

#### 9. Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen.

## 10. Kommandoregelung

Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden führt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der erste Offizier auf dem Schadenplatz das Kommando.

## 11. Verkehrs- und Ordnungsdienst

Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit dem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.

## 12. Kostentragung

## Entschädigung der Feuerwehrleute

Die Entschädigung der Feuerwehrleute für Einsätze, Übungen, Kurse und Dienstleistungen erfolgt durch die Wohnortsgemeinde.

## Verrechnung innerhalb der Organisation

Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde wie folgt zu belasten:

## Personalkosten

Personalkosten werden im gegenseitigen Einvernehmen der Feuerwehrkommissionen der drei Gemeinden geregelt. Grundsätzlich gelten die Entschädigungsansätze der einzelnen Gemeinden.

## Fahrzeugkosten

Die Fahrzeuge und das mitgeführte Material werden gegenseitig nicht verrechnet.

### Verrechnung gegenüber Dritten

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die betroffene Gemeinde gemäss Kostentarif für Feuerwehreinsätze (gemäss GVZ Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhang 1 - 8). Aufwendungen der unterstützenden Gemeinden werden an die betroffene Gemeinde verrechnet.

#### Materialverkauf

Bei Verkauf von gemeinsam angeschafftem Feuerwehrmaterial und bei Auflösung des Vertrages, wird der Erlös prozentual des Kostenanteils bei der Anschaffung auf die Gemeinden aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen sind der Gebäudeversicherung zurückzuzahlen.

# 13. Schlichtungsverfahren

Ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

## 14. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren von einer der drei Vertragsparteien jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In einem solchen Falle wären alle drei Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten.

### 15. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat Hausen am Albis, 29. September 2015

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat Kappel am Albis,

19. OKT. 2015

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderat Rifferswil,

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Bruno Harmi